

SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 468/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. A.,
A-Straße, A-Stadt,
 2. A.,
A-Straße, A-Stadt,
 3. A.,
A-Straße, A-Stadt,
- vertreten durch 1. A.,
A-Straße, A-Stadt,
2. A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 2. April 2009 durch ihren Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, der Antragstellerin zu 1) Leistungen nach dem SGB II (Hilfe zum Lebensunterhalt und anteilige Kosten für Unterkunft und Heizung) in der Zeit vom 1. März 2009 bis zum 30. Juni 2009 zu gewähren.

Die Leistungserbringung erfolgt vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

GRÜNDE

I.

Die Antragstellerin zu 1) – die eine Ausbildung bei einer Berufsfachschule absolviert - streitet mit der Antragsgegnerin um die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes.

Die 1979 geborene Antragstellerin zu 1) und der 1970 geborenen Antragsteller zu 2) sind verheiratet. Sie bewohnen seit dem Dezember 2000 eine Dreizimmerwohnung in der F.straße in A-Stadt, für die eine Kaltmiete von 400,00 Euro sowie Nebenkosten in Höhe von 80,00 Euro und Heizkosten von ca. 50,00 Euro im Monat zu entrichten sind. Die Antragstellerin zu 1) übt zeitweilig eine geringfügige Tätigkeit aus. Der Antragsteller zu 2) hat eine Beschäftigung als Fahrradkurier inne, mit der er monatlich schwankendes Einkommen erzielt. Im Januar 2007 erhielt die Antragstellerin zu 1) ihr Diplom im Studiengang Freie Kunst von der Hochschule für Künste. Bereits seit Dezember 2006 beziehen die Antragsteller laufende ergänzende Leistungen von der Antragsgegnerin (zunächst, wegen des Studiums der Antragstellerin zu 1), nur der Antragsteller zu 2)). Im Februar 2007 wurde die Antragstellerin zu 3), die gemeinsame Tochter der Antragstellerin zu 1) und des Antragstellers zu 2) geboren. In der Folgezeit erbrachte die Antragsgegnerin den Antragstellern Leistungen nach Anrechnung des Kindergeldes in Höhe von 154,00 Euro und des bereinigten Einkommens des Antragstellers zu 2), d.h. in Höhe von 759,29 Euro monatlich (Änderungsbescheid vom 26. April 2007, Bl. 81 der Verwaltungsakte).

Am 21. August 2008 begann die Antragstellerin zu 1) eine dreijährige Ausbildung zur Erzieherin an einer Berufsfachschule. Mit Bescheid vom 9. Juli 2008 hob die Antragsgegnerin daraufhin den Bescheid vom 27. Juni 2008 über die Bewilligung von Leistungen ab dem 21. August

2008 auf, soweit er die Antragstellerin zu 1) betraf. Zur Begründung verwies sie auf die schulische Ausbildung an der Fachschule. Darauf beantragte die Antragstellerin zu 1) am 23. Juli 2008 „aufstockende Alg II – Leistungen“. Sie erklärte, da ihre Ausbildung an einer Berufsfachschule erfolge, habe sie einen entsprechenden Anspruch. Mit Schreiben vom 28. Juli 2008 lehnte die Antragstellerin den Antrag (ohne Rechtsbehelfsbelehrung) ab; zur Begründung verwies sie darauf, dass die Antragstellerin zu 1) wegen der beginnenden Ausbildung keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II habe. Sie sei daher zu Recht ab dem 21. August 2008 aus der Bedarfsgemeinschaft herausgenommen worden. Mit Schreiben vom 24. August 2008 erklärte die Antragstellerin zu 1), ihr Anspruch auf Leistungen resultiere daraus, dass die Ausbildung zur Erzieherin an einer Berufsfachschule erfolge und sie damit gem. § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II Leistungsansprüche habe. Sie legte den Bescheid der Senatorin für Bildung und Wissenschaft vom 6. August 2008 vor, mit dem der Antrag auf Gewährung von Ausbildungsförderung gem. § 7 Abs. 2 BAföG abgelehnt worden war. Zur Begründung heißt es dort, die Voraussetzungen für eine Förderung nach dieser Vorschrift lägen nicht vor; die Antragstellerin zu 1) habe bereits ein Studium in der Fachrichtung Freie Kunst berufsqualifizierend abgeschlossen. Damit bestehe kein weiterer Förderungsanspruch nach § 7 Abs. 2 BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin. Mit Bescheid vom 10. September 2009 (Bl. 169 Rückseite) hob die Antragsgegnerin die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II ab dem 21. August 2008 (erneut) auf. Zur Begründung erklärte sie nunmehr, die Ausbildung zur Erzieherin sei dem Grunde nach förderungsfähig nach dem BAföG. Es komme insofern nicht darauf an, dass der Antrag auf Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz abgelehnt worden sei. Dies ändere nichts daran, dass die Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig nach dem BAföG sei. Etwas anderes gelte auch nicht deshalb, weil es sich bei der Ausbildung für die Antragstellerin zu 1) um eine Zweitausbildung handele. Nach der Rechtsprechung gelte für Zweitausbildungen insofern nichts anderes; die Gegenauffassung würde dem gesetzgeberischen Zweck des Ausschlussstatbestandes des § 7 Abs. 5 SGB II zuwiderlaufen. Auch gegen diesen Bescheid erhoben die Antragsteller Widerspruch. Zur Begründung verwiesen sie darauf, dass die Ausbildung zur Erzieherin nur nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG gefördert werde. Die Antragsteller legten eine (nicht datierte) Bestätigung des Schulzentrums des Sekundarbereichs II N.stadt – Berufliche Schulen für Hauswirtschaft – (Bl. 174) vor, mit der bestätigt wird, dass die Ausbildung zur Erzieherin an der Fachschule für Sozialpädagogik nur nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG gefördert wird. Am 29. Dezember 2008 stellten die Antragsteller einen Weiterbewilligungsantrag (Bl. 187). Auf diesen Weiterbewilligungsantrag gewährte die Antragsgegnerin dem Antragsteller zu 2) und der Antragstellerin zu 3) (nicht aber der Antragstellerin zu 1)) Leistungen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2009 in monatlich wechselnder Höhe. Für Januar wurden 239,85 Euro, für Februar 322,27 Euro, für März 297,38 Euro und für April bis Juni 2009 wurden monatlich 263,00 Euro bewilligt. Der Widerspruch gegen den Bescheid vom 10. September 2008 wurde mit Widerspruchsbescheid vom 16. Februar 2009 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung verwies die

gründet zurückgewiesen. Zur Begründung verwies die Antragsgegnerin darauf, dass der Antragstellerin zu 1) nach § 7 Abs. 5 SGB II kein Leistungsanspruch zustehe. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an Auszubildende seien nach § 7 Abs. 5 SGB II auch dann ausgeschlossen, wenn eine nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolviert werde, die Ausbildung aber nach den Vorschriften des BAföG wegen individueller Versagungsgründe nicht gefördert werden könne, weil es sich – wie bei der Antragstellerin zu 1) – um eine Zweitausbildung handele. Nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II finde der Leistungsausschluss zwar keine Anwendung auf Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des BAföG oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB III bemesse. Zu diesem Personenkreis zähle allerdings die Antragstellerin nicht; Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemessen, seien nur im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebende Schüler einer Berufsfachschule oder Fachschule. Am 11. März 2009 haben die Antragsteller Klage erhoben (S 23 AS 467/09). Mit der Klage machen sie geltend, die Ausbildung zur Erzieherin an der Fachschule für Sozialpädagogik werde nur nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG gefördert. Diese Vorschrift gelte nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a Satz 1 BAföG erfüllt seien. Danach werde Ausbildungsförderung nur dann geleistet, wenn der Auszubildende nicht (Hervorhebung durch die Antragsteller) mehr bei seinen Eltern wohne und einen eigenen Haushalt führe, verheiratet sei und mit einem Kind zusammen wohne. Die Begründung des Widerspruchsbescheides sei daher unzutreffend. § 7 Abs. 5 SGB II finde keine Anwendung.

Ebenfalls am 11. März 2009 haben die Antragsteller beim Sozialgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Zur Begründung haben sie vorgetragen, der Antragsteller zu 2) erziele derzeit mit seiner Beschäftigung ca. 600,00 bis 700,00 Euro. Die Antragstellerin zu 1) verdiene mit ihrem Nebenjob ca. 300,00 Euro im Monat. Zusätzlich erhalte die Familie Kindergeld (seit Januar 2009: 164,00 Euro). Der Antragsteller zu 2) und die Antragstellerin zu 3) erhielten von der Antragsgegnerin Leistungen in Höhe von 263,00 Euro monatlich. Hieraus müssten die Unterkunftskosten von ca. 530,00 Euro finanziert werden. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung sei dringend erforderlich, weil die Familie absolut mittellos sei. Die Antragstellerin zu 1) wisse nicht, wie sie den Lebensunterhalt für sich und ihren Ehemann sowie die Tochter sicherstellen solle.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegengetreten. Sie meint, die Antragsteller hätten keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Der Antragsteller zu 2) und die Antragstellerin zu 3) erhielten bereits Leistungen in gesetzlicher Höhe. Die Antragstellerin zu 1) sei gem. § 7 Abs. 5 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Folglich würden für sie auch keine Kosten der Unterkunft übernommen.

Ergänzend wird im Übrigen auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie den Inhalt der Verwaltungsakte verwiesen.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf einstweilige Anordnung ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, das heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

1. Es liegt bei vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage ein Anordnungsanspruch vor.

a) Der Antragsteller zu 2) und die Antragstellerin zu 3) erhalten bereits Leistungen nach dem SGB II. Die Höhe dieser Leistungen wird auch nicht beanstandet.

b) Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin hat auch die Antragstellerin zu 1) nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage Anspruch auf die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II.

Die Antragstellerin zu 1) erfüllt grundsätzlich die allgemeinen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II gem. § 7 Absatz 1 SGB II, da sie das 15. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht die Altersgrenze gem. § 7a SGB II erreicht hat, und ferner erwerbsfähig und hilfebedürftig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Sie ist nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage auch nicht gem. § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II von der Gewährung von Leistungen ausgeschlossen.

Die Vorschrift bestimmt zwar, dass Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG oder der §§ 60 bis 62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben.

Die Voraussetzungen für einen Leistungsausschluss liegen auch vor. Denn die Ausbildung zur Erzieherin an der Berufsfachschule ist dem Grunde nach förderungsfähig nach dem BAföG. Dies folgt bereits aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG. Danach wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen „und Berufsfachschulen“. Nur hierauf – auf die Förderungsfähigkeit der Ausbildung – nicht aber darauf, ob die oder der Betroffene tatsächlich Leistungen nach dem BAföG tatsächlich erhält, kommt es insofern an (Bundessozialgericht (BSG), Urt. v. 6. September 2007 – B 14/7b 28/06 R – und – B 14/7b 36/06 R -; Spellbrink, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, Rdn. 95 zu § 7). Daher liegt vorliegend nicht deshalb eine Ausnahme vom Leistungsausschluss vor, weil die Antragstellerin zu 1) tatsächlich keine Leistungen nach dem BAföG erhält. Es liegt nach vorläufiger Prüfung auch kein besonderer Härtefall gem. § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II vor, in dem ausnahmsweise trotz grundsätzlicher Anwendbarkeit des Leistungsausschlusses gleichwohl Leistungen als Darlehen erbracht werden können. Ein solcher besonderer Härtefall liegt nämlich nur dann vor, wenn außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbstverschuldete Umstände gegeben sind, die einen zügigen Ausbildungsverlauf verhindern oder eine sonstige Notlage hervorrufen (BSG, Urt. v. 6. September 2007 – B 14/7b AS 28/06 R -; Spellbrink, a.a.O., Rdn. 101). Nach bisheriger Kenntnis des Gerichts ist nichts ersichtlich, was den Ausbildungsverlauf behindern könnte. Es liegt auch keine Ausnahme vom grundsätzlichen Leistungsausschluss gem. § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II vor. Nach dieser Vorschrift findet § 7 Abs. 5 SGB II keine Anwendung auf Auszubildende, die auf Grund von § 2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 SGB III keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben. Die Antragstellerin zu 1) gehört nicht zu den genannten Personengruppen. Sie ist keine Auszubildende, die auf Grund von § 2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung hat. Diese Alternative scheidet bereits deshalb aus, weil

sie nur solche Fälle betrifft, in denen die Auszubildenden *nicht* bei ihren Eltern wohnen. Der Leistungsausschluss des § 2 Abs. 1a BAföG kann dementsprechend auf die Antragstellerin – die ja tatsächlich nicht bei ihren Eltern wohnt - keine Anwendung finden. Die Antragstellerin zu 1) zählt auch nicht zu den Auszubildenden, die auf Grund von § 64 Abs. 1 SGB III keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Ausbildung zur Erzieherin nach dem BAföG und nicht nach dem SGB III gefördert werden könnte und damit auch ein Leistungsausschluss nach § 64 Abs. 1 SGB III nicht einschlägig sein kann.

Einschlägig ist nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage aber die Ausnahmegvorschrift des § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II. Nach dieser Vorschrift findet § 7 Abs. 5 SGB II keine Anwendung auf Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB III „bemisst“. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG bestimmt, dass als monatlicher Bedarf für Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 192,00 Euro gelten. Nach Satz 2 gilt Satz 1 nur, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a Satz 1 oder einer nach § 2 Abs. 1a Satz 2 erlassenen Verordnung erfüllt sind. Die Antragstellerin zu 1) besucht eine Berufsfachschule.

Neben dem Besuch einer Berufsfachschule ist für das Vorliegen einer Ausnahme vom Leistungsausschluss gem. § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II nicht erforderlich, dass tatsächlich Leistungen bezogen werden (Schumacher, in: Oestreicher, SGB XII/SGB II, Rdn. 42 zu § 7 SGB II; a.A.: Hänlein, in: Gagel, SGB III/SGB II, Rdn. 93 zu § 7; SG Berlin, Beschl. v. 19. November 2005 – S 59 AS 9016/05 ER -, zit. nach juris Rn. 7; LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 26. Januar 2006 – L 5 B 1351/05 AS ER-, zit. nach juris Rn. 11; LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 24. Januar 2008 - L 26 B 60/08 AS ER -, zit. nach juris Rn. 8; so wohl auch Brühl/Schoch, in: Münder: LPK-SGB II, Rdn. 105). Dies folgt bereits aus dem Wortlaut. Denn § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II fordert nicht, dass Leistungen „gewährt“ werden, sondern lediglich, dass sie sich der Bedarf an bestimmten Vorschriften „bemisst“. Dem Argument, dass der Gesetzgeber, wenn er auch den hypothetischen Bezug mit erfassen wollte, statt „bemisst“ den Begriff „bemessen würde“ gewählt hätte (SG Berlin, a.a.O.) kann nicht gefolgt werden. Dies ergibt sich schon aus dem Vergleich der Formulierung des § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II mit jener des § 22 Abs. 7 SGB II. Danach erhalten Auszubildende, „die Berufsausbildungsbeihilfe ... erhalten und deren Bedarf sich nach ... bemisst“ unter bestimmten Umständen einen Zuschuss zu ihren Unterkunft- und Heizkosten. Hier hat der Gesetzgeber mithin ausdrücklich den Erhalt der Leistungen nach dem BAföG als Voraussetzung für das Eingreifen der Ausnahmegvorschrift genannt. Auch Sinn und Zweck der Ausnahme vom Leistungsausschluss gem. § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II erfordern es nicht, dass nur solche Auszubildenden erfasst werden, die tatsächlich Leistungen nach

dem BAföG erhalten. Der Gesetzgeber wollte mit den Ausnahmen vom grundsätzlichen Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II ersichtlich Tatbestände schaffen, bei deren Vorliegen der Grundsatz, dass die Grundsicherung keine dritte Ausbildungsförderung neben BAföG und SGB III darstellen sollte (dazu: Spellbrink, in: Eicher/Spellbrink, a.a.O., Rdn. 90 zu § 7) nicht gelten sollte. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb bei Vorliegen eines solchen Ausnahmetatbestandes die (tatsächlichen) Bezieher von Ausbildungsförderung gegenüber jenen privilegiert werden sollten, die keine Förderung erhalten.

2. Es ist auch ein Anordnungsgrund gegeben. Den Antragstellern ist aufgrund ihrer Mittellosgkeit ein Abwarten bis zum Ausgang des Klageverfahrens nicht zumutbar.

3. Die Anordnung wird auf die Dauer des laufenden Bewilligungsbescheides begrenzt. Sofern anschließend die Leistungsgewährung noch weiter streitig ist, müssten die Antragsteller erneut einen Eilantrag stellen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht